

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Christlich Demokratische Union Deutschlands
Die Linke**
Fraktionen in der Regionalversammlung Südhessen

An den Vorsitzenden
der Regionalversammlung Südhessen
Herrn Uwe Kraft
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

08.11.2023

Die Transformation der Energiewirtschaft fördern – Abwägungsspielräume nutzen: Vorrang für die Freiflächenphotovoltaik im Sinne des EEG und des HEG

Beschlussvorschlag

Die Regionalversammlung möge beschließen:

1. Die Regionalversammlung Südhessen bekennt sich weiterhin zu den Zielen der Energiewende und erklärt sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen substanziellen Flächenbeitrag zum durch § 1 (1) Satz 2 HEG festgelegten Wert zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen zur klimaneutralen Stromerzeugung im Bereich des Regierungsbezirks Darmstadt zu leisten.
2. Die Regionalversammlung Südhessen erwartet vom Regierungspräsidium Darmstadt bei der Behandlung von Zielabweichungsverfahren auf Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Rahmen der Gesamtabwägung eine konsequente Berücksichtigung des § 2 Satz 1 EEG und des § 1 Satz 5 Hessisches Energiegesetz, bis die durch § 1 (1) Satz 2 Hessischen Energiegesetzes festgelegte „(...) Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen“ erreicht ist.
3. Die Regionalversammlung appelliert nachdrücklich an den Landesgesetzgeber rechtliche Regelungen herbeizuführen, die sowohl den Regierungspräsidien als auch den Entscheidungsträgern auf Ebene der Regionalplanung ermöglicht, den § 2 EEG und § 1 (1) Satz 2 HEG entsprechende Entscheidungen zügig vorzubereiten und anschließend rechtssicher zu beschließen.

Begründung:

Zu 1.:

Die Regionalversammlung Südhessen hat mit Ihren Beschlüssen zum Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) gezeigt, dass die Ziele der Energiewende und die Transformation der Energiewirtschaft ein zentrales Anliegen der Raumordnung im vergangenen Jahrzehnt gewesen sind. Nicht umsonst kommentierte Hessens Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir die Genehmigung der, von der Mehrheit in der Regionalversammlung beschlossenen, 1. Änderung des TPEE mit den Worten: „Wir schaffen damit den nötigen Platz für eine klimafreundliche und umweltschonende Energieversorgung. Hessen ist neben Schleswig-Holstein das einzige Bundesland, in dem das Zwei-Prozent-Ziel des Bundes praktisch erreicht ist. Wir leisten unseren Beitrag zur Energiewende.“ (Pressemeldung des HMWEVW vom 28.01.2022).

Die Regionalversammlung ist ebenso daran interessiert, bei der Genehmigung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zu leisten und diese unter Würdigung der Akzeptanz der Bevölkerung und der betroffenen Kommunen voranzutreiben.

Zu 2.:

Nach § 2 Satz 1 EEG „liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“ (Satz 2). Ähnlich formuliert das HEG in § 1 (5) „die Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien sowie dazugehörigen Nebenanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit“. Verbunden ist diese Formulierung mit einer konkreten Zielvorgabe in § 1 (1) HEG, dass „Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen“ erfolgen soll.

In der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse Umwelt, Energie und Klima (UEK) und Natur, Landwirtschaft und Forsten (NLF) der Regionalversammlung Südhessen am 04. Mai 2023 wurden die mit dem Hessischen Energiegesetzes verknüpften Ziele und damit verbunden der Hessischen Landesregierung durch Klaus Gütling vom Referat für Erneuerbare Energien, Energietechnologien und Energiepolitik beim HMWEVW vorgestellt. Demnach sind in Hessen 10,5 GW bis 2023 und 20 GW Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2040 als Beitrag zu erreichen. Dies bedeutet einen jährlichen Zubau in Höhe von 1.100 MW an PV-Leistung ab dem Jahr 2026. Verbunden mit diesen Zielvorgaben ist die Bereitstellung von 1 Prozent der Landesfläche oder 21.115 ha für Photovoltaik-Nutzung. (vgl. Folien Vortrag Gütling, 04.05.2023).

Seit Beginn des Jahres 2023 mehren sich die Anträge auf Zulassung von Abweichungen von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans für die Ausweisung von Sondergebieten Freiflächenphotovoltaik. Nach Ansicht der Regionalversammlung ist die bisherige inhaltliche Aufbereitung der vorgelegten Beschlussvorlagen durch das Regierungspräsidium

Darmstadt durchaus hilfreich. Mehreren Vorlagen dieser Art wurde deshalb auch zugestimmt. Gleichzeitig ist fraktionsübergreifend der Eindruck entstanden, dass der durch das EEG und das HEG gedeckte Abwägungsspielraum, nicht „in dessen Geiste“ genutzt wird und somit absehbar, die für den Transformationsprozess der Energiewirtschaft gesetzten Ausbauziele nicht erreicht werden.

Insbesondere die wiederholte Diskussion nach einer umfangreichen ggf. gar kreisweiten Alternativenprüfung stellt nach Aussagen der Investoren erhebliche Hindernisse dar, die den Ausbau der „Erneuerbaren“ verzögern. Diese Argumentation ist hinsichtlich der Prüfung von Alternativen auf Dachflächen sehr gut nachvollziehbar aber kaum zu leisten. Entsprechende Flächengrößen können nur in einer Vielzahl von Einzeldächern, verbunden mit den entsprechenden Eigentümerinteressen erreicht werden. In der Freifläche ist dem hingegen davon auszugehen, dass sowohl Kommune (B-Plan bei nicht privilegierten Flächen) als auch Eigentümer angestoßene Projekte mittragen, sofern es zum Antrag auf Zielabweichung kommt.

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald (AZ 5 K 171 / 22 OVG) stellt zudem fest (Genehmigung Windkraft), dass *die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss.*

Und weiter: *Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung zum Tragen kommen und nicht nur als eine Art Programmsatz für die Exekutive (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Oktober 2022 – 12 MS 188/21 –, juris Rn. 59) missverstanden werden. Jede abweichende Auslegung würde nach Auffassung des Senats dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen. Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Ausbau und die Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leiste, zugleich unterstütze dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet sei (BVerfG, Beschluss vom 27. September 2022 – 1 BvR 2661/21 –, NVwZ 2022, 1890, 1899). Folgerichtig macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, „jede [Hervorhebung durch den Senat] auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme (dient) dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist“ (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –, NVwZ 2022, 861 –, zitiert nach juris Rn. 104). (...)*

Systematisch betrachtet ist zunächst festzuhalten, dass eine Alternativenprüfung Gegenstand fachplanerischer Abwägung ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Oktober 2021 – 7 A 17.20 –, juris Rn. 65). Wenn also § 2 Satz 2 EEG eine Vorrangregelung für die Abwägung trifft, gilt dies ersichtlich unabhängig von der Durchführung einer Alternativenprüfung. Im Hinblick auf den Umstand, dass § 2 Satz 2 EEG als Sollvorschrift gefasst und insoweit eine atypische Situation zu fordern wäre, die den Vorrang der Windenergieanlage in der Abwägung aufheben könnte, kann eine Alternativenprüfung zudem grundsätzlich keine Rolle spielen, da sich die Frage nach Standortalternativen regelmäßig stellen wird und gerade keine atypische Situation zu begründen vermag. Anderenfalls wäre der in § 2 Satz 2 EEG normierte Abwägungsvorrang weitestgehend obsolet. (...).

Zu 3.:

Neben den geschilderten Sachverhalten bedauert die Regionalversammlung sehr, dass der bereits im Mai 2023 angekündigte Leitfaden des HMWEVM zur Photovoltaik in der Freifläche binnen Frist eines halben Jahres nicht vorgelegt werden konnte. Im Sinn einer zügigen Umsetzung des HEG muss das Land ein Interesse daran haben, dass die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter in den Regionalversammlungen über einen Orientierungsrahmen verfügen, der Zielabweichungsentscheidungen „im Geiste des EEG“ beschleunigt und rechtssicher zu einem Abschluss bringen kann und der gleichzeitig Investoren Planungssicherheit bietet, welche Projekte unter der Zielsetzung 21.115 ha zur Nutzung der Photovoltaik bzw. 10.558 ha zur Nutzung der Freiflächenphotovoltaik gemäß HEG eine Aussicht auf Erfolg im Genehmigungsverfahren und eine betriebswirtschaftlich akzeptable Grundlage haben. In diesem Sinne ist konsequent und schnell von der Landesregierung nachzuarbeiten.

gez.
Harald Schindler
Fraktionsvorsitzender

gez.
Jürgen Banzer
Fraktionsvorsitzender

gez.
Brigitte Forßbohm
Fraktionsvorsitzende

f.d.R.



Kai Gerfelder
Geschäftsführer

f.d.R.



Bernd Röttger
Geschäftsführer

Andreas Swirschuk
Geschäftsführer